

# VEREINBARUNG ÜBER DIE ZUCHTRICHTERTÄTIGKEIT AUF EINER INTERNATIONALEN AUSSTELLUNG



Der die Sonderschau ausrichtende Verein:

**Ansprechpartner:**

**und der Zuchtrichter:**

<b>Name, Vorname:</b>	
<b>Straße:</b>	
<b>PLZ:</b>	
<b>Ort:</b>	
<b>Land:</b>	
<b>Mobil:</b>	
<b>E-Mail:</b>	

vereinbaren, dass der Zuchtrichter auf der folgenden FCI-termingeschützten Internationalen Ausstellung ehrenamtlich tätig wird:

<b>Rassehunde-Ausstellung:</b>	
<b>Veranstaltungsort:</b>	
<b>Veranstaltungstag(e):</b>	

## 1. FCI- und VDH-Regularien

Der Zuchtrichter richtet sich bei der Erfüllung dieser Tätigkeiten nach den Regularien des VDH und der FCI. Die Beurteilung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der FCI-Rassestandards bzw. nach dem Standard einer vom VDH anerkannten nationalen Rasse. Die Einsatzzeit wird im beiderseitigen Einvernehmen und unter Beachtung der Regularien des VDH und der FCI festgelegt.

**Der Zuchtrichter versichert mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung, dass ihm die einschlägigen Regularien und Rassestandards bekannt sind und er zur Bewertung der nachfolgend aufgeführten Rassen berechtigt ist:**

Der Zuchtrichter erhält drei Wochen vor der Ausstellung die Liste der Rassen, die er auf der Ausstellung bewerten wird.

Zusätzliche Rassen, Wettbewerbe oder Endausscheidungen können dem Zuchtrichter vom Verein nur einvernehmlich übertragen werden.

Es sind schriftliche Richterberichte anzufertigen, der Verein stellt qualifiziertes Ringpersonal zu Verfügung.

## 2. Reisekosten und Spesen

Der Verein wird dem Zuchtrichter seine entstandenen Kosten nach den Vorgaben der VDH-Spesenordnung (gültig ab 01.09.2024), die dieser Vereinbarung in Kopie als Anlage 1 hinzugefügt wird und Bestandteil dieser Vereinbarung ist, erstatten.

Die Spesen und Kosten werden per Überweisung vom Verein gegen Vorlage der Rechnungsbelege überwiesen.

<b>Kontoinhaber:</b>	
<b>Name der Bank:</b>	
<b>IBAN:</b>	<b>BIC:</b>

Der Verein bietet dem Zuchtrichter eine angemessene Unterbringung, Verpflegung und Betreuung frühestens vom Tag vor bis spätestens zum Tag nach dem vereinbarten Leistungszeitraum der Richtertätigkeit an. Soweit sich aus der Spesenzahlung steuerliche oder sonstige Erklärungspflichten ergeben sollten, ist der Spesenempfänger hierfür selbst verantwortlich. Eine Zahlung von Steuern/sonstigen Abgaben durch den Verein erfolgt nicht. Folgende Kosten werden vom Verein übernommen:

- **Spesen: 75,00 EUR pro Tag** der Richtertätigkeit sowie **50,00 EUR** für den An- und Abreisetag
- **Reisekosten**
  - Flugticket: Economy
  - Bahnticket: bei Entfernungen bis 200 km (eine Fahrt): 2. Klasse, darüber hinaus 1. Klasse. Hinzu kommen etwaige Zuschläge.
  - Anreise mit dem PKW: Kilometergeld von 0,50 Euro für jeden gefahrenen Kilometer (kürzeste Strecke)
- **Übernahme der Taxikosten von und zum (nächstgelegenen) Flughafen/Bahnhof**
- **Unterbringung im -Sterne-Hotel**
- **Bewirtung**
- **Unfallversicherung für die Tätigkeit als Zuchtrichter auf der Ausstellung**
- **Sonstiges (Parkticket, Visa etc.)**

**An- und Abreise mit:**

**Flugzeug**

**Bahn**

**Auto**

**Benötigtes Hotelzimmer:**

**Einzelzimmer**

**Doppelzimmer**

<b>Tag der Anreise:</b>	<b>Tag der Abreise:</b>
-------------------------	-------------------------

**Besondere Wünsche (Hotelzimmer, Allergien etc.):**

## 3. Kündigung der Vereinbarung

Sollte der Zuchtrichter aufgrund einer Erkrankung oder aber aus anderen wichtigen Gründen verhindert sein, ist er dazu verpflichtet, dies dem Verein unverzüglich nach Bekanntwerden des Verhinderungsgrundes mitzuteilen und nachzuweisen.

Eine Terminkollision aufgrund einer weiteren Verpflichtung des Zuchtrichters zu einer Zuchtrichtertätigkeit am gleichen Tage wie dem Veranstaltungstag ist kein wichtiger Grund im Sinne dieser Vereinbarung.

Der Verein ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigen Gründen zu kündigen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Ausstellung ausfällt oder der Zuchtrichter seine Berechtigung verliert, die unter 1. gelisteten Tätigkeiten auszuüben.

#### **4. Haftungsbeschränkung**

Der Zuchtrichter haftet dem Verein gegenüber nur für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden.

#### **5. Gerichtsstand, deutsches Recht**

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins in:

Es findet deutsches Recht Anwendung. Soweit eine Frage in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten ersatzweise die Regelungen des Auftragsrechts (§§ 662 – 676 BGB).

**Ort/Datum:**

---

Unterschrift des Vereins

---

Unterschrift des Zuchtrichters